

# INFORMATIONEN

Stand:  
April 2019

## Nachteilsausgleich für behinderte Menschen in Prüfungen

Das Berufsbildungsgesetz verlangt eine Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse von behinderten Menschen in der Ausbildung und in Prüfungen. Ziel dessen ist, die Einbeziehung behinderter Menschen in das System der Berufsbildung zu fördern und dem verfassungsrechtlichen Teilhabegebot Genüge zu tun (§§ 65 ff. BBiG, § 16 der „Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen“ der Industrie- und Handelskammer Erfurt (IHK Erfurt)).

### 1. Wer kann einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen?

Antragsberechtigt sind Prüflinge, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate vom typischen Zustand abweicht und somit eine Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Die unzureichende Beherrschung der deutschen Sprache bei Ausländern oder eine unzureichende oder nicht vorliegende Schulbildung sind in diesem Sinne **keine** Behinderung.

### 2. Welche Nachteilsausgleiche sind möglich?

Nach den Empfehlungen des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung vom 24. Mai 1985 können Belange von Menschen mit Behinderungen durch eine besondere Organisation und Gestaltung der Prüfung sowie durch die Zulassung spezieller Hilfen berücksichtigt werden.

#### Beispiele für eine **Besondere Organisation der Prüfung:**

- Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Arbeitsplatz
- Einzelprüfung statt Gruppenprüfung bzw. Prüfung in kleinen Gruppen

#### Beispiele für eine **Besondere Gestaltung der Prüfung:**

- Zeitverlängerung pro Prüfungsfach
- angemessene Pausen zwischen den Prüfungsfächern
- Änderung der Prüfungsformen
- zusätzliche Erläuterungen der Prüfungsaufgaben bei Hör- und Sprachgeschädigten
- Nutzung von PC-Technik in der schriftlichen Prüfung

#### Industrie- und Handelskammer Erfurt

Postanschrift: Industrie- und Handelskammer Erfurt | Postfach 90 01 55 | 99104 Erfurt  
Büroanschrift: Arnstädter Straße 34 | 99096 Erfurt  
Tel. 0361 3484-0 | E-Mail: [info@erfurt.ihk.de](mailto:info@erfurt.ihk.de) | Internet: [www.ihk.de/erfurt](http://www.ihk.de/erfurt)

Beispiele für eine Zulassung von **speziellen Hilfsmitteln**:

- größere Schriftbilder bei Sehbehinderten
- Anwesenheit einer Vertrauensperson (z.B. Sozialpädagoge)
- Benutzung besonders konstruierter Apparaturen oder Geräte
- Einbeziehen eines „Dolmetschers“ für Gebärdensprache

Ein Verzicht auf Pausenzeiten zwischen den Prüfungsarbeiten ist nicht möglich!

### **3. Wie ist der Antrag zu stellen?**

Für die Beantragung ist das als Anlage beigefügte Formular „Antrag auf Gewährung besonderer Hilfen zum Nachteilsausgleich“ ausgefüllt an die IHK Erfurt zu senden. Mit diesem sind ergänzende Unterlagen einzureichen, anhand derer die IHK Erfurt das Vorliegen einer Behinderung und die Art der Behinderung nachprüfen kann (siehe hierzu Punkt 5.).

### **4. Wann ist der Antrag zu stellen?**

Der Antrag auf Nachteilsausgleich ist rechtzeitig zustellen. Er muss spätestens zusammen mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung bei der IHK Erfurt eingereicht werden.

### **5. Welche Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag einzureichen?**

Die IHK Erfurt muss als zuständige Stelle feststellen, ob und in welcher Form ein Nachteilsausgleich erfolgen kann.

- a) Dazu ist eine konkrete fachärztliche/psychologische Bescheinigung erforderlich, aus der sich Art und Schwere der Behinderung ergeben. Hausärztliche Atteste genügen als Nachweis grundsätzlich nicht. Ausnahmsweise werden Stellungnahmen anderer fachkundiger Stellen berücksichtigt, das können z.B. sonderpädagogische Institute oder der Medizinische Dienst der Agenturen für Arbeit sein.

Die Bescheinigung soll in allgemein verständlicher Form abgefasst sein und neben der Beschreibung der Behinderung auch Möglichkeiten aufzeigen, in welcher Form ein Nachteilsausgleich erfolgen könnte.

- b) Sofern dies für die Entscheidung notwendig ist, wird die IHK den Ausbildungsbetrieb, die Berufsschule oder den Bildungsträger um eine ergänzende Einschätzung bitten.

### **6. Wie wird der Antrag bei der IHK Erfurt bearbeitet?**

Bei der Beurteilung des erforderlichen Nachteilsausgleiches werden die Umstände des jeweiligen Einzelfalls gewürdigt. Es werden nur Maßnahmen zugelassen, die behinderungsbedingten Benachteiligungen gegenüber anderen, nichtbehinderten Mitprüflingen ausgleichen, nicht solche, die die Prüfung qualitativ verändern. Der Nachteilsausgleich darf nicht so wirken, dass geringere Leistungen, als in den Prüfungsbedingungen vorgesehen sind, erbracht werden oder günstigere Beurteilungen erfolgen.

## 7. Erhalten auch Ausländer, die die deutsche Sprache nicht beherrschen, einen Nachteilsausgleich in der Prüfung?

Die Prüfungssprache ist Deutsch. Probleme mit der deutschen Sprache bei Personen mit Migrationshintergrund sind **keine Behinderung** im Sinne der oben genannten Gesetze und Vorschriften. Demzufolge ist in diesem Fall **kein Nachteilsausgleich** möglich.

Auch eine im Herkunftsland nicht oder unzureichend erfolgte Schulbildung ist keine Behinderung.

**Wörterbücher** können im Einzelfall und nach vorheriger Rücksprache mit der IHK verwendet werden.

Weitere Auskünfte erteilen die Mitarbeiter des Prüfungsservice der Abteilung Aus- und Weiterbildung der Industrie- und Handelskammer Erfurt.

### **Ansprechpartner:**

Mario Melle 0361 3484-170

[melle@erfurt.ihk.de](mailto:melle@erfurt.ihk.de)

Katrin Fahnert 0361 3484-146

[fahnert@erfurt.ihk.de](mailto:fahnert@erfurt.ihk.de)



# Antrag auf Nachteilsausgleich für behinderte Menschen in Prüfungen

Prüfungstermin: \_\_\_\_\_

**Abgabetermin:** zusammen mit der Anmeldung zur jeweiligen Prüfung

**Rückversand an:**

Industrie- und Handelskammer Erfurt  
Abteilung Aus- und Weiterbildung  
Arnstädter Str. 34  
99096 Erfurt

### Angaben zum Prüfungsbewerber

Name, Vorname	
Straße	
PLZ	Wohnort
Tel. privat:	Geb.-datum
E-Mail	

### Ausbildungsberuf/Fortbildung

**Der Antrag betrifft:**

- die Kenntnisprüfung       die Fertigungsprüfung       die mündliche Prüfung/das Fachgespräch

Um welche Art der Behinderung handelt es sich?

Wie beeinträchtigt die Behinderung den Antragsteller bei der Prüfung?

Welche Maßnahmen zum Ausgleich der Behinderung schlägt der Antragsteller vor?

Nachweise (bitte die beigefügten Informationen beachten!)

- ein Gutachten über den Nachweis der Behinderung ist beigefügt

Ort und Datum

Unterschrift des Antragstellers (oder gesetzlichen Vertreters)